



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2137**

A01

AOK Rheinland/Hamburg, Postfach 10 03 63, 45003 Essen

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Vorsitzenden Günter Gabrecht
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Korrespondenzanschrift:
Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg -
Die Gesundheitskasse
Friedrich-Ebert-Straße 49
45127 Essen

Telefon: (0201) 20 11 – 0
Telefax: (0201) 20 11 – 91 99
E-Mail: ludger.euwens@rh.aok.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, Gesprächspartner
II.2.5./au, Ludger Euwens

Durchwahl
(0201) 20 11 – 91 63

Datum
30.09.2014

**Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes
Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW), Vorlage 16/1795;
Hearing am 29.08.2014**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

heute wenden wir uns mit einem Anliegen an Sie, welches für die Versorgungslandschaft in
Nordrhein-Westfalen von herausragender Bedeutung ist.

Es geht um das Versorgungsangebot der Kurzzeitpflege.

Hierbei handelt es sich um ein Versorgungsmodul, das für die Entlastung pflegender Ange-
höriger unverzichtbar ist und durch die immer weiter voranschreitende Ambulantisierung, die
durch die Landesregierung ausdrücklich gefördert wird, weiter an Bedeutung gewinnt.

In Nordrhein-Westfalen wird die Kurzzeitpflege fast ausschließlich über die sogenannte ein-
gestreute Kurzzeitpflege sichergestellt, d. h., nicht ausgelastete Plätze der vollstationären
Pflegeeinrichtungen werden für die Kurzzeitpflege genutzt. Insgesamt ist im Land hierfür die
Vorhaltung von rund 7.500 Plätzen vertraglich vereinbart. Eine voll umfängliche Auslastung
in dieser Größenordnung ist aber bereits heute wegen der hohen Auslastung in der vollstati-
onären Pflege nicht möglich. Schon jetzt sind in Düsseldorf und einigen anderen Regionen
des Landes die Kurzzeitpflegeangebote hoffnungslos ausgebucht. So müssen beispielswei-
se pflegebedürftige Bürgerinnen und Bürger der Stadt Düsseldorf für ein Leistungsangebot
der Kurzzeitpflege in Nachbarstädte oder Nachbarkreise ausweichen.

Diese Situation wird sich landesweit weiter verschärfen.

Die Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen gehen davon aus, dass bereits bis zum Jahre 2018, bedingt durch den Wegfall stationärer Pflegeplätze als Folge der Umsetzung der Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (Einzelzimmerquote), mehrere tausend Plätze wegfallen werden (vgl. Folie 8 des Vortrages der Landesverbände der Pflegekassen im o. a. Hearing, Stellungnahme 16/2035).

Durch den prognostizierten Platzabbau in stationären Pflegeeinrichtungen wird deren Auslastung weiter ansteigen. Das Angebot der Kurzzeitpflege und damit das Entlastungsangebot für pflegende Angehörige wird somit nicht nur deutlich verringert, sondern steht dann in einigen Regionen nicht mehr zur Verfügung. Diese Entwicklung steuert u. E. auf ein erhebliches Versorgungsproblem hin. Dies vor dem Hintergrund, dass gerade der Ausbau der Entlastungsangebote für pflegende Angehörige ein wesentlicher Baustein des geplanten GEPA-NRW ist und somit den Absichten des Gesetzgebers diametral gegenübersteht.

Darüber hinaus möchten wir in diesem Zusammenhang auf einen weiteren Aspekt hinweisen.

Die Kurzzeitpflege ist in Nordrhein-Westfalen als ein wesentlicher Baustein der Versorgung für häuslich versorgte Pflegebedürftige etabliert worden. Auch die Universität Bielefeld stellt fest (vgl. deren Stellungnahme vom 28.09.2014, 16/1982), dass die Kurzzeitpflege zunehmend zum Auffangbecken für schwerkranke Pflegebedürftige wird, die frühzeitig aus dem Krankenhaus entlassen werden und/oder zum Teil nur noch eine Lebenserwartung von wenigen Wochen haben. Darüber hinaus kommt der Kurzzeitpflege auch wesentliche Bedeutung im Rahmen der Überleitungen aus der Krankenhausbehandlung in die ambulante Pflege zu. Vielfach stehen Pflegebedürftige und ihre Angehörigen vor der Situation, dass zum Zeitpunkt der Krankenhausentlassung das Pflegesetting in der eigenen Häuslichkeit noch nicht komplett errichtet ist. Insoweit dient die Kurzzeitpflege als Übergangslösung zwischen Krankenhausbehandlung und Versorgung in der eigenen Häuslichkeit.

Sollte diese Übergangsmöglichkeit entfallen, so stehen von Pflegebedürftigkeit betroffene Menschen und deren Familien vor dem Problem, entweder eine temporäre unzureichende Pflege in der eigenen Häuslichkeit in Kauf zu nehmen oder aber sich bereits zu einem Zeitpunkt Gedanken über eine vollstationäre Pflege zu machen, obwohl eine ambulante Versorgung für alle Beteiligten das Mittel der Wahl wäre. Beides entspräche aber nicht dem Ansinnen der Landesregierung, mit der Novellierung des Landespflegegesetzes Verbesserungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige zu schaffen.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, wir bitten Sie eindringlich die geschilderte Problematik im Bereich der Kurzzeitpflege bei Ihren Entscheidungen im Zusammenhang mit der Novellierung des Landesrechts zur Pflege in Nordrhein-Westfalen ganz besonders im Fokus zu halten. Eine fortschreitende Verschlechterung des Angebotes an Kurzzeitpflegeplätzen und der zunehmende regionale Wegfall würde für Nordrhein-Westfalen nicht vertretbare Auswirkungen auf die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger haben.

Dieses Schreiben ergeht zugleich im Namen der

der AOK NORDWEST

dem BKK Landesverband NORDWEST

der IKK-Pflegekasse classic

der Knappschaft

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Günter Wältermann', with a horizontal line extending to the right.

Günter Wältermann

Vorsitzender des Vorstandes